

Münster, 18.05.2016

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)

Die BAGüS begrüßt, dass die Bundesregierung nunmehr einen Gesetzentwurf vorlegt, mit dem der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode umgesetzt werden soll.

Der Gesetzgeber steht vor einer großen Herausforderung. Er soll die UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen konkretisieren und die Rechtsstellung des Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft stärken. Gleichzeitig soll er die Kostendynamik der Eingliederungshilfe dämpfen und keine neue Kostendynamik auslösen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bekennen sich zu beiden Zielen.

Einerseits haben sie seit 70 Jahren die gesetzliche Aufgabe, die Chancen der Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft weiter zu entwickeln. In diesen 70 Jahren hat es stetige Verbesserungen gegeben. Das Leben in der eigenen Wohnung und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind für Menschen mit Behinderung heute normaler denn je. Dennoch ist dies noch nicht überall selbstverständlich. Nicht nur bei diesen beiden Lebensbereichen erwartet die BAGüS eine verbesserte gesetzliche Grundlage für ihre Aufgaben.

Andererseits sind die Ausgaben für die Aufgaben nicht nur absolut sondern auch relativ zum Steueraufkommen ständig gewachsen. Auch wegen der großen Erfolge der Leistungen ist eine größere Zahl von Menschen auf die Hilfen angewiesen. Hinzu kommt aber, dass sich die Eingliederungshilfe immer mehr zum Ausfallbürgen für andere Angebote und Leistungen entwickelt hat. Teilhabe kann aber nicht bedeuten, dass die Menschen mit Behinderung auf ein Sondersystem verwiesen werden. Teilhabe ist Aufgabe der gesamten öffentlichen Verwaltung und der Gesellschaft.

Die Ziele „Verbesserung der Rechtsstellung“ und „Dämpfung der Ausgabendynamik“ stehen mithin in einem komplexen Zielkonflikt. Die BAGüS erwartet daher, dass das Gesetz die gesamte öffentliche Verwaltung in die Pflicht nimmt, um den Zielkonflikt zu lösen.

Unter dem Stichwort „Reform der Eingliederungshilfe“ sind in der vergangenen Dekade eine Vielzahl von Stellungnahmen abgegeben worden. Die BAGüS erkennt an, dass der Gesetzentwurf an vielen Punkten die von ihr gemachten Vorschläge aufgreift. Andererseits verzichtet er darauf, dauerhaft eine Beteiligung des Bundes an den Kosten vorzusehen. Eine solche Beteiligung ist aber zwingend, wenn einerseits die Inklusion verwirklicht und andererseits die Kostendynamik der Eingliederungshilfe durchbrochen werden und damit der Zielkonflikt dauerhaft gelöst werden soll. Die Forderung nach einer Bundesbeteiligung wird daher nachdrücklich wiederholt.

Zu den zentralen Vorschlägen der BAGüS gehören die Forderungen nach einem neuen Behinderungsbegriff, nach der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen, nach einem neueren Teilhabeverfahren, nach neuen Angeboten bei der Teilhabe am Arbeitsleben sowie nach einer verbesserten Koordination der Leistungsträger, damit Hilfen wie aus einer Hand möglich werden. Soweit der Gesetzentwurf diese Forderungen aufgreift und in deren Konsequenz neue Leistungstatbestände formuliert, lässt er noch nicht erkennen, dass diese Vorschriften hinreichend ausgereift sind, um sie ohne neue Kostenrisiken in Kraft zu setzen.

Die BAGüS ist daher der Auffassung, dass zentrale Bestandteile des Gesetzes evaluiert und mit einem robusten Ausgleichsmechanismus versehen werden müssen. Dieser ist so auszugestalten, dass entweder der Bund neue Kostendynamiken vollständig auffängt oder die Vorschriften so verändert werden, dass diese erst gar nicht entstehen. Für den „neuen Pflegebegriff“ hat der Bund selbst von einer derartigen Möglichkeit Gebrauch gemacht. Einen solchen Weg sollte der Gesetzgeber auch bei der Reform der Eingliederungshilfe beschreiten.

Ferner hält die BAGüS weitere Vorschriften des Gesetzes noch nicht für ausgereift. Hierzu gehören die Regelungen der örtlichen Zuständigkeit, die Regelungen des Vertragsrechts und die Regelungen zur Abgrenzung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege. Letztere werden besonders bedeutsam, wenn es unterschiedliche Anrechnungen von Einkommen und Vermögen gibt. Es muss sicher ausgeschlossen werden, dass sich diese Regelungen auf den Personenkreis aller pflegebedürftigen Menschen erstrecken.

A) Zur grundsätzlichen Bewertung des Entwurfes

Bedauerlich ist aus Sicht der BAGüS, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kopplung der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe mit der finanziellen Entlastung der Kommunen im Umfang von 5 Milliarden Euro nicht umgesetzt wird. Die BAGüS hält daran fest, dass eine unmittelbare Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zwingend geboten wäre. Die hierzu verfassungsmäßig wohl einzig zulässige Lösung der Beteiligung durch ein Bundesteilhabegeld ist in dem gut einjährigen Beteiligungsprozess des BMAS zwar angesprochen, jedoch nie vertiefend beraten worden. Die Gründe, die im Gesetzentwurf zur Ablehnung des Bundesteilhabegeldes führen, sind nicht überzeugend. Die beschriebenen Probleme, insbesondere die Befürchtung von Mitnahmeeffekten, wären nach Auffassung der BAGüS beherrschbar gewesen. Die BAGüS hält daher an ihrer langjährigen Forderung einer Entlastung der Träger der Eingliederungshilfe durch ein vom Bund finanziertes Bundesteilhabegeld fest.

Die auch von der BAGüS geforderte fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hin zu einem modernen Teilhaberecht für Menschen mit Behinderungen ist naturgemäß mit neuen Verfahren und Normen verbunden, die in der Abschätzung der Folgen und Wirkungen ein finanzielles Risiko enthalten.

Dies gilt umso mehr, als Grundlage der künftigen Finanzentwicklung in vielen Bereichen nur Annahmen oder Schätzungen sind. Der Gesetzentwurf weist sowohl für den Bund als auch für Länder und Gemeinden in den Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen erhebliche Mehrausgaben aus. Die bisherige Kostendynamik in der Eingliederungshilfe setzt sich damit fort. Nach der Darstellung in der Gesetzesbegründung tritt sogar eine „neue“ Ausgabendynamik ein.

Als in diesem Sinne besonders riskant sind nach Einschätzung der BAGüS insbesondere die folgenden Bereiche einzustufen:

1. Definition des berechtigten Personenkreises,
2. Ausweitung des Leistungsangebotes im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben um „sonstige Leistungsanbieter“,
3. Auswirkungen des Wunsch- und Wahlrechts und der Zumutbarkeit der gemeinsamen Leistungserbringung,
4. Erhöhung der Attraktivität der Eingliederungshilfe (auch gegenüber der Hilfe zur Pflege) durch deutlich höhere Einkommens- und Vermögensschongrenzen,
5. Entwicklung der Verwaltungskosten für Teilhabe- und Gesamtplanverfahren,
6. Änderungen im Bereich des Vereinbarungsrechts.

Angesichts der Tatsache, dass niemand derzeit in der Lage ist, die genaue Entwicklung vorherzusehen, andererseits die Träger der Eingliederungshilfe nicht das Kostenrisiko der tatsächlichen Entwicklung tragen können, ist für die zuvor beschriebenen Bereiche eine Evaluation für einen angemessenen Zeitraum mit einem robusten Ausgleichsmechanismus durch den Bund gesetzlich zu fixieren. Anders erscheint die Reform nicht tragfähig zu sein.

Angesichts des Umfangs des Referentenentwurfes und der kurzen Frist zur Erarbeitung der Stellungnahme hat sich die BAGüS schwerpunktmäßig mit den Veränderungen in Teil 1 und Teil 2 SGB IX-E (Artikel 1) sowie mit den Änderungen im Sozialhilferecht (Artikel 11 bis 13) sowie im Pflegeversicherungsrecht (Artikel 10) auseinandergesetzt. Die BAGüS behält sich vor, im Gesetzgebungsverfahren weitere Hinweise und Anregungen abzugeben.

B) Zu den einzelnen Regelungsentwürfen

1. Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 49 bis 63 i.V.m. § 99 Abs. 4 SGB IX-E)

Die Werkstattvermeidung ist eines der zentralen Anliegen des Reformvorhabens. Es muss aber befürchtet werden, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu einer deutlichen Ausweitung der Leistungsberechtigten im Zuständigkeitsbereich der Träger der Eingliederungshilfe führen wird. Jede Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist mit erheblichen Risiken verbunden.

Im Einzelnen:

1.1 Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99 Abs. 4 SGB IX-E)

Der Referentenentwurf sieht für die Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (Hilfe zur Beschäftigung) vor, dass diese Leistungen Personen erhalten, die die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 SGB IX-E erfüllen. In der Begründung hierzu wird ausgeführt, dass für die Teilhabe am Arbeitsleben die Definition des Personenkreises nach § 99 Abs. 1 SGB IX-E nicht zielführend sei. Eine weitere Erläuterung hierzu findet sich dort nicht.

Dass die grundsätzliche Definition des leistungsberechtigten Personenkreises nach § 99 Abs. 1 SGB IX-E für die Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe nach Abs. 4 nicht gelten soll, ist abzulehnen. Eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung und eine dauerhafte Vollerwerbsminderung muss Voraussetzung sein.

Laut Gesetzesbegründung soll mit der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in § 99 SGB IX-E der Personenkreis nicht ausgeweitet werden. Genau dies würde aber passieren, wenn für die Leistungen zur Beschäftigung nicht auch eine erhebliche Teilhabebeeinschränkung im Sinne von § 99 Abs. 1 SGB IX-E Voraussetzung ist. Eines der Reformziele, nämlich den Zugang aus dem SGB II- und SGB VI-Bereich zu vermeiden, würde damit konterkariert. Es besteht die Gefahr, dass eine noch größere Anzahl von den sogenannten „Quereinsteigern“ in die Eingliederungshilfe drängt.

Die BAGüS schlägt daher folgende Regelung in § 99 Abs. 4 vor:

„Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die infolge einer Behinderung nach Abs. 1 auf nicht absehbare Zeit voll erwerbsgemindert im Sinne von § 43 Abs. 2 Satz 2 des Sechsten Buches sind und die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Satz 1 erfüllen.“

1.2 Andere Anbieter (§ 60 SGB IX-E)

Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich können auch bei anderen Leistungsanbietern in Anspruch genommen werden. Für diese gelten nicht die gleichen qualitativen Anforderungen wie an anerkannte Werkstätten. So bedürfen sie nach § 60 Abs. 2 SGB IX-E keiner förmlichen Anerkennung. Sie müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und über die für die Erbringung der Leistungen in Werkstätten erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen. Sie können ihr Angebot auf Leistungen im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich oder Leistungen im Arbeitsbereich oder Teile solcher Leistungen beschränken. Ferner sind sie nicht verpflichtet, Menschen mit Behinderungen Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich zu ermöglichen.

Die Bundesregierung selbst geht davon aus, dass Menschen mit psychischen Behinderungen sich in Werkstätten für behinderte Menschen oftmals nicht angemessen gefördert fühlen und deshalb dort keine Leistungen in Anspruch nehmen. Sie geht daher davon aus, dass die vorgesehene Leistung bei anderen Anbietern auch diesen Menschen künftig eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht und zusätzliche Personen dieses neue Angebot in Anspruch nehmen, die bislang keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als Fachleistung der Eingliederungshilfe bezogen haben (vgl. BT-Drs. 18/7467). Obwohl für die anderen Anbieter im Gesetzentwurf klargestellt wird, dass keine Verpflichtung des Leistungsträgers besteht, entsprechende Leistungen zu ermöglichen, muss befürchtet werden, dass die faktisch durch die Leistungsanbieter erfolgen wird. Der Leistungsträger wird dann zahlungspflichtig, ohne dass er eine Möglichkeit der Angebotssteuerung hätte. Diese wäre nur über das Vertragsrecht der §§ 123 ff. SGB IX-E möglich.

1.3 Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX-E)

Diese Leistung erfordert ein Angebot eines öffentlichen oder privaten Arbeitgebers und ist nur den Menschen vorbehalten, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich haben. Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind hier nicht mit umfasst. Das Vertragsrecht findet keine Anwendung.

Auch wie bei der Leistung bei anderen Anbietern ist zu erwarten, dass Menschen, die bisher keine Leistungen in Werkstätten in Anspruch genommen haben, in diese neue Leistung drängen. Auch für das Budget für Arbeit wird zwar im Gesetz klargestellt, dass keine Verpflichtung des Leistungsträgers besteht, diese Leistung zu ermöglichen. Aber auch hier ist zu befürchten, dass Anbieter diese Angebote unterbreiten und damit eine Zahlungspflicht des Leistungsträgers entsteht.

Nach erster Einschätzung unserer Mitglieder ist die vorgesehene Deckelung beim Budget für Arbeit (40 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV) zu niedrig angesetzt, da diese nur im unteren Lohnsektor eingehalten werden könne.

Ferner bleibt die Schnittstelle beim Budget für Arbeit zu den Leistungen der Integrationsämter ungeklärt. § 185 Abs. 3 Nr. 6 sieht vor, dass das Integrationsamt für die begleitende Hilfe am Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln

auch Geldleistungen zur Deckung eines Teils der Aufwendungen für ein Budget für Arbeit erbringen kann. Hier bleibt unklar, in welchem Verhältnis diese Leistungen zu dem Rechtsanspruch des Budgets für Arbeit im Rahmen der Eingliederungshilfe steht. Es ist zu befürchten, dass entsprechende Leistungen überwiegend nur im Rahmen der Eingliederungshilfe beansprucht werden.

1.4 Förderung von Modellvorhaben zur Prävention (§ 11 SGB IX-E)

Der Gesetzentwurf sieht flankierend vor, bei den JobCentern und der Deutschen Rentenversicherung mit Bundesmitteln Initiativen zu starten, um den Zugang von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in das System der Eingliederungshilfe zu vermeiden.

Die BAGüS begrüßt, dass sich der Bund der Problematik der sogenannten „Quereinsteiger“ annimmt. Ob die hierfür vorgesehenen Fördermittel im Umfange von voraussichtlich 100 Millionen Euro pro Jahr und Rechtskreis (SGB II und SGB VI) ausreicht, bleibt fraglich. Die Wirkungen der Modellvorhaben sollen durch das BMAS untersucht werden. Aus Sicht der BAGüS sollte eine solche Untersuchung mit der Gesamtevaluation des Gesetzes verbunden und damit abgestimmt sein.

1.5 Beteiligung des Trägers der Eingliederungshilfe im Teilhabeverfahren, insbesondere durch die BA (Funktion des Fachausschusses nach § 2 Werkstättenverordnung-E)

§ 2 Werkstättenverordnung-E bestimmt, dass eine Stellungnahme des Fachausschusses nicht erforderlich ist, soweit ein Teilhabeplanverfahren erfolgt. Dieses Verfahren ist in den §§ 19 bis 23 obligatorisch vorgesehen. Danach ist eine zusätzliche Beteiligung des Fachausschusses zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber dem jeweiligen zuständigen Reha-Träger nicht mehr erforderlich, wenn in dem Verfahren die Erforderlichkeit zur Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen festgestellt und ein entsprechender Teilhabeplan erstellt wird. Nach Auffassung der BAGüS kann eine Beteiligung des Fachausschusses unterbleiben, wenn im Teilhabeplanverfahren eine entsprechende Feststellung und Entscheidung bereits getroffen wurde. Aus Sicht der BAGüS ist aber unbedingt zu beachten, dass der Träger der Eingliederungshilfe hier rechtzeitig im Verfahren zu beteiligen ist. Dabei muss der Gesamtzusammenhang zwischen der schulischen Bildung, der beruflichen Bildung und der Beschäftigung berücksichtigt werden. Es ist zu vermeiden, dass der Träger der Eingliederungshilfe hier (insbesondere durch die BA) erst dann am Verfahren beteiligt wird, wenn Maßnahmen im Eingangsverfahren oder Maßnahmen der beruflichen Bildung bereits abgeschlossen oder kurz vor dem Abschluss sind und insoweit vor vollendete Tatsachen gestellt wird.

1.6 Erweiterung der Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen im Arbeitsbereich (§ 63 Abs. 2 SGB IX-E)

Die BAGüS weist seit Jahren darauf hin, dass die Zahl der Erwerbsminderungsrentner, die in Werkstätten aufgenommen werden, stetig zunimmt. Aus ihrer Sicht ist es daher dringend erforderlich, dass die zuständige Rentenversicherung auch die Kosten im

Arbeitsbereich hierfür trägt. Die Regelung zur Zuständigkeit nach § 63 Abs. 2 SGB IX-E ist daher um den Träger der Rentenversicherung zu erweitern.

2. Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75, 112 i.V.m. § 5 Nr. 4 SGB IX-E)

Die Einführung dieser neuen Leistungsgruppe konterkariert das Ziel, die Verantwortung für inklusive Bildung dem zuständigen System und damit der Kultusverwaltung zuzuordnen. Mit der Einführung dieser neuen Leistungsgruppe wird der Fokus noch mehr auf die nachrangige Eingliederungshilfe und die Jugendhilfe gerichtet. Die BAGüS hat bereits in ihrem Positionspapier zur UN-BRK darauf hingewiesen, dass Inklusion in diesem Zusammenhängen vorrangige Aufgabe der Bildungsinstitutionen ist. Der Besuch einer Schule oder einer Hochschule darf nicht abhängig sein von Sonderleistungen der Eingliederungshilfe. Schulen und Hochschulen sind Einrichtungen der Allgemeinheit, die im Sinne der UN-BRK grundsätzlich für behinderte und nicht behinderte Menschen zugänglich sein müssen¹.

Soweit im Einzelnen mit den Hilfen zum Besuch einer Hochschule auch die Förderung eines Promotionsstudiengangs für möglich erachtet wird, wird dies von der BAGüS kritisch gesehen.

3. Bedarfsermittlung/Koordinierung/Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger/Unabhängige Teilhabeberatung (§ § 13-27 sowie 117-122 SGB IX-E und § 32 SGB IX-E)

Die Koordination der verschiedenen Leistungsträger ist ein zentrales Thema des Gesetzgebungsvorhabens. Sie hat prägende Bedeutung für das Verhältnis von Bürger und Staat. Ein gut funktionierendes, partizipatives Teilhabeplanverfahren ist eine Kernvoraussetzung für das Ziel Selbstbestimmung.

Leistungen wie aus einer Hand können im gegliederten deutschen Sozialsystem nur erreicht werden, wenn die Koordination gut funktioniert. Dafür sind leicht verständliche und umfassende Regelungen notwendig. Sowohl Bürger als auch Verwaltung müssen die Vorschriften schnell verstehen können. Sie müssen für möglichst alle typischen Konfliktsituationen zwischen den Rechtsmaterien anwendbar sein.

Diesen Anforderungen kommt der Gesetzentwurf noch nicht in genügender Weise nach. Weder ist er verständlich noch umfasst er die typischen Konfliktsituationen insbesondere zwischen Pflegeversicherung und Rehabilitation sowie zwischen Jugendhilfe und Rehabilitation.

¹ www.lwl.org/spur-download/bag/stn.perspektive.inklusion-neu

Im Einzelnen:

3.1 Leistender Rehabilitationsträger, Erstattungsansprüche zwischen den Rehabilitationsträgern (§§ 14, 15, 16 SGB IX-E)

Es wird begrüßt, dass der zweitangegangene Träger, sofern er insgesamt nicht zuständig ist, einvernehmlich an den tatsächlich zuständigen Träger weiterleiten kann. In dem Fall der sog. „Turbo-Klärung“ nach § 14 Abs. 3 SGB IX-E sind die Fristen allerdings zu knapp bemessen.

Mit den vorgesehenen Regelungen sind in der Regel Leistungen der sozialen Pflegeversicherung und auch Leistungen der Jugendhilfe nicht einbezogen, da sie nicht zu den Teilhabeleistungen des SGB IX gehören. Sie sind aber wichtige Schnittstellen zur Eingliederungshilfe.

Bei einer Mehrheit von leistenden Rehabilitationsträgern soll ein Rehabilitationsträger die Leistungen koordiniert erbringen. Er ist für die Teilleistungen der anderen Rehabilitationsträger an deren Feststellungen gebunden, muss aber die Leistungen im eigenen Namen. Zu begrüßen ist, dass er für seinen Aufwand einen Erstattungsanspruch hinsichtlich der für andere Rehabilitationsträger erbrachten Leistungen und eine Verwaltungskostenpauschale von 5% der erstattungsfähigen Leistungsaufwendungen erhält. Es fehlt aber für diesen Fall eine Regelung, dass auch weitere Kosten z. B. im Zusammenhang mit eventuellen Gerichtsverfahren anfallen können. Es bedarf daher einer Regelung, dass tatsächliche höhere Kosten als die 5% Verwaltungskosten im Einzelfall erstattet werden müssen.

3.2 Teilhabeplankonferenz, Gesamtplankonferenz (§§ 20, 119 SGB IX-E)

Es wird kritisch gesehen, dass die Konferenzen nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden können. Nach Auffassung der BAGüS können die Konferenzen ein wichtiges Instrument zur Bedarfsermittlung und -feststellung darstellen, die nicht zur Disposition der berechtigten Person stehen dürfen. Insofern wird eine Formulierung gefordert, die nicht die Durchführung der Konferenz sondern lediglich die Teilnahme der Person von deren Zustimmung abhängig macht.

Insgesamt bleibt das Verhältnis des Teilhabeplanverfahrens und des Gesamtplanverfahrens unklar.

3.3 Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Finanzierung durch den Bund ist lediglich für 5 Jahre befristet gesichert. Die Anschlussfinanzierung ist unklar. Die BAGüS lehnt eine Weiterfinanzierung durch die Träger der Eingliederungshilfe ab.

4. Soziale Teilhabe: Assistenz, Angemessenheit und Zumutbarkeit, Gemeinsame Inanspruchnahme, Wunsch- und Wahlrecht (§§ 76, 113 bis 116 i.V.m. § 104 SGB IX-E)

Die Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft werden als soziale Teilhabe definiert und in einem weiterhin offenen Leistungskatalog strukturiert (§ 76 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 2 SGB IX-E). Neu aufgenommen wird der Leistungstatbestand der Assistenz, der in § 78 SGB IX-E weiter definiert wird. Dem Tatbestand der Assistenz kommt auch deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil er nach der Gesetzesbegründung auch die heutigen Leistungen zum selbstbestimmten Wohnen in ambulant und stationär betreuten Wohnformen mit umfasst und somit einen großen Teil der Eingliederungshilfesaufwendungen ausmacht. Schon auf Basis des Arbeitsentwurfes ist diskutiert worden, inwieweit in diesem Zusammenhang die Vorschriften zur gemeinsamen Inanspruchnahme und zum Wunsch- und Wahlrecht zum einen die berechtigten Interessen der Menschen mit Behinderungen sichern und zum anderen das Ziel, keine neue Ausgabendynamik entstehen zu lassen, erreicht wird. Da zukünftig nicht mehr zwischen ambulanten und stationären Wohnmaßnahmen unterschieden wird, ist auch die bisherige Regelung zum Mehrkostenvorbehalt in § 13 SGB XII obsolet. Aus Sicht der Leistungsträger stellt sich daher die Frage, inwieweit unter Berücksichtigung des in § 104 SGB IX-E verankerten Wunsch- und Wahlrechtes des Leistungsberechtigten unverhältnismäßige Mehrkosten auch nach neuem Recht vermieden werden können.

§ 104 Abs. 2 SGB IX-E sieht vor, dass Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, zu entsprechen ist, soweit sie angemessen sind. Wünsche gelten danach als nicht angemessen,

1. wenn, und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

Nach Abs. 3 ist bei der Prüfung der Angemessenheit nach Abs. 2 zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände und die Verhältnisse des Sozialraums sowie der eigenen Kräfte und Mittel zu würdigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

Grundsätzlich erscheint die aufgenommene vorgesehene Angemessenheitsprüfung (mit der übergeordneten Zumutbarkeitsprüfung) geeignet, unverhältnismäßige Mehrkosten zu vermeiden. Dabei gilt es insbesondere, die Vorschriften zur gemeinsamen Inanspruchnahme nach § 116 Abs. 2 SGB IX-E zu beachten, die auf diese Regelung verweisen.

Der grundsätzlichen Forderung nach einer Evaluationsregelung mit robustem Kostenausgleich kommt auch hier eine große Bedeutung zu.

5. Verhältnis von Eingliederungshilfe / Hilfe zur Pflege / Pflegeversicherung (§ 91 Abs. 3 SGB IX-E, §§ 13 Abs. 3 und 43a SGB XI-E)

Pflegebedürftige Menschen sind in der Regel auch in ihrer Teilhabe erheblich eingeschränkt und gehören damit zum berechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Andererseits sind Menschen mit Behinderung zuweilen auch pflegebedürftig. Somit gibt es zwischen dem Leistungsrecht der Pflege und dem Leistungsrecht der Eingliederungshilfe naturgemäß Überlappungen. Dies gilt umso mehr, als mit dem PSG II ein teilhabeorientiertes Verständnis von Pflege eingeführt wurde.

Um eine streitfreie und möglichst praktikable Abgrenzung zwischen „Eingliederungshilfe“ und „Pflege“ durchführen zu können, hat die BAGüS bereits in der Vergangenheit Vorschläge gemacht (vgl. Stellungnahme zu den Auswirkungen eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf das Recht der Sozialhilfe und erste Lösungsvorschläge vom 18.01.2011). Eine definitorische Abgrenzung zwischen beiden Bereichen über Bedarfe bzw. Leistungsinhalte fällt wegen der zunehmenden Überschneidungsbereiche extrem schwer. Zudem führt eine solche Betrachtung in der Regel dazu, dass komplexe Lebenssachverhalte in einzelne Bedarfe aufgespalten werden müssen, um die jeweiligen Bedarfe mit einer entsprechenden Leistung aus dem zutreffenden Leistungsrecht zu belegen. Ein solches Vorgehen ist sowohl für die Verwaltung als auch die Betroffenen aufwendig und unangenehm. Die BAGüS spricht sich daher nachdrücklich für eine Abgrenzung aus, die an objektiv streitfrei und möglichst einfach zu prüfenden Kriterien (z.B. Lebensalter o.ä.) anknüpft.

Im Referentenentwurf wird ein anderer Ansatz, nämlich der der definitorischen Abgrenzung, verfolgt. § 91 Abs. 3 SGB XI-E sieht dazu bei Leistungen im häuslichen Umfeld im Sinne des § 36 SGB XI Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege vorrangig vor den Leistungen der Eingliederungshilfe vor, es sei denn, bei der Leistungserbringung steht die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund. Die Regelung entspricht inhaltsgleich der im PSG III vorgesehenen Änderungen des § 13 Abs. 3 SGB XI-E und der neuen Regelung zur Hilfe zur Pflege in § 63b Abs. 1 SGB XII-E. Sofern die Abgrenzung definitorisch erfolgen soll, stellt das „häusliche Umfeld“ nach Einschätzung der BAGüS einen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Wünschenswert wäre allerdings, wenn der unbestimmte Rechtsbegriff des „häuslichen Umfelds“ zumindest in der Begründung weiter konkretisiert wird, weil sonst mit einer erheblichen Zahl von juristischen Auseinandersetzungen zu rechnen ist. Nicht zu akzeptieren ist allerdings die Festlegung einer Rückausnahme zum Rangverhältnis, wenn bei Leistungserbringung die Erfüllung der Aufgaben der Eingliederungshilfe im Vordergrund steht. Zum einen ist nicht streitfrei feststellbar, wann bei pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung die Leistung der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen soll. Es ist auch nicht geklärt, wer diese Frage im Einzelfall zeitnah klären soll. Häufig wird eine Leistungserbringung erst nach juristischer Auseinandersetzung möglich sein.

Im Übrigen ist eine solche Rückausnahme auch aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen: Die Einführung eines teilhabeorientierten Pflegebegriffs bereits durch das PSG II (§ 36 SGB XI i.d.F. 01.01.2017) führt dazu, dass Pflegeleistungen künftig auch solche Leistungen umfassen, die bisher traditionell eher der Eingliederungshilfe zugerechnet wurden (pflegerische Betreuungsmaßnahmen als Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechter Beschäftigung im Alltag sowie Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung). Wenn jedoch derartige Leistungen von der „Pflege“ umfasst sind, kann nicht bei der Einbettung in zusätzliche bzw. ergänzende Eingliederungshilfeleistungen auf einen Schwerpunkt abgestellt werden, der das Rangverhältnis der Leistungspflichten umdreht.

Auch die in der Begründung des Referentenentwurfs als Abgrenzungskriterium aufgeführte Qualifikation des Betreuungspersonals ist nicht geeignet für eine Abgrenzung. Danach soll die fachliche Qualifikation, die benötigt wird, um die jeweilige Leistung sachgerecht erbringen zu können, ein wichtiges Zuordnungskriterium sein. Sofern für die Leistungserbringung vor allem pflegfachliche Kenntnisse erforderlich seien, so sei dies in der Regel der Leistungssphäre der Pflege zuzuordnen. Sofern hingegen teilhabeorientierte Fachkenntnisse, beispielsweise pädagogische oder psychosoziale Kenntnisse erforderlich seien, sei die Leistungserbringung in der Regel der Sphäre der Eingliederungshilfe zuzuordnen. Hier besteht die klare Erwartung der BAGüS, dass ambulante Pflegedienste im Rahmen der „Pflege“ zukünftig hinsichtlich der Fachqualifikation so aufgestellt sind, dass die in § 36 Abs. 2 SGB XI beschriebenen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen tatsächlich auch fachlich fundiert erbracht werden können. Sofern dies aber der Fall ist, kann die Qualifikation des erforderlichen Personals keinen Hinweis darauf geben, ob die Leistung der Eingliederungshilfe oder der Pflege zuzurechnen ist.

Einem klaren Rangverhältnis der Leistungen kommt gerade im Hinblick auf die unterschiedlichen Anrechnungsvorschriften von Einkommen und Vermögen bei Eingliederungshilfe und bei Pflege erhebliche Bedeutung zu. Wenn die Angebote von Pflege und Eingliederungshilfe immer deckungsgleicher werden, ist davon auszugehen, dass die Leistungsberechtigten das System bevorzugen werden, das im Hinblick auf Anrechnung von Einkommen und Vermögen attraktiver ist. Die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe werden dazu führen, dass diese Leistungen gegenüber der Pflege attraktiver sind und also mehr Menschen Teilhabeleistungen beantragen werden.

Die BAGüS fordert daher einen klaren Vorrang der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der Pflegeversicherung nach dem SGB XI vor allem „im häuslichen Umfeld“.

6. Pauschalleistungen für die Pflege von Menschen mit Behinderungen (§ 43a SGB XI)

Die seit Jahren kritisierten Leistungsbeschränkungen für pflegebedürftige Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe werden nach dem Entwurf nicht abgeschafft. Eine sachlich nicht zu rechtfertigende Leistungsbeschneidung, die nicht nur der UN-Behindertenrechtskonvention zuwider läuft, sondern auch Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz widersprechen dürfte, wird fortgesetzt. Die beitragsfinanzierte Versicherungsleistung muss einer an sich nachrangigen steuerfinanzierten Sozialleistung vorgehen, wie dies auch bei pflegebedürftigen behinderten Menschen außerhalb von Einrichtungen der Fall ist. Mit dem Festhalten am diskriminierenden Status Quo wird ein zentrales Ziel der BTHG-Reform, nämlich die Personenzentrierung von Leistungen unabhängig vom Ort der Erbringung, konterkariert.

Welche juristischen Klimmzüge erforderlich sind, um die Sonderbehandlung von Menschen mit Behinderung weiterhin zu sichern, zeigt die Anknüpfung von § 43a SGB XI-E an die Regelung in § 42b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII-E. Noch schlimmer: Durch die BTHG-Reform wird der Anwendungsbereich von § 43a SGB XI noch erweitert:

Die in Bezug genommene Vorschrift des § 42b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII-E beschreibt Räumlichkeiten, die aus der Überlassung von allein oder zu zweit genutzten persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung bestehen, sofern für die Nutzungsüberlassung die Vorschriften des WBVG zugrunde zu legen sind. Der Anwendungsbereich des WBVG geht jedoch über die stationären Einrichtungen hinaus und umfasst auch ambulante Wohnangebote, sofern eine Kopplung von Wohnraumüberlassung und Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen erfolgt (vgl. § 1 WBVG). Insoweit ist die Begründung zur Änderung von § 43a SGB XI unzutreffend, dass es sich bei § 42b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII-E um Wohnraum handele, der den derzeitigen vollstationären Einrichtungen entspreche. Stationäre Einrichtungen stellen lediglich eine Teilmenge des Anwendungsbereiches des WBVG dar.

Die BAGüS spricht sich weiterhin für eine Streichung von § 43a SGB XI aus und fordert gleichzeitig das Leistungsrecht der Pflegeversicherung so anzupassen, dass Menschen mit Behinderungen zukünftig unabhängig vom Ort der Leistungserbringung einen Anspruch auf Geld- und Sachleistung des SGB XI haben.

7. Örtliche Zuständigkeit (§ 98 SGB IX-E)

Der Regelungsvorschlag der örtlichen Zuständigkeit begegnet durchgreifenden Bedenken der BAGüS.

Die in der amtlichen Begründung angegebenen Argumente für eine Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den tatsächlichen Aufenthalt (Ortsnähe des zuständigen Trägers, Kenntnisse über den Sozialraum, Durchführung der Gesamtplanung) sind nach Auffassung der BAGüS zutreffend dargestellt. Diese Argumente beleuchten indes nur die Vorteile einer solchen Regelung.

Die Anknüpfung der Zuständigkeit an den tatsächlichen Aufenthaltsort führt jedoch auch zu gravierenden Nachteilen:

Den mit Abstand größten Anteil an den finanziellen Aufwendungen der Eingliederungshilfe bilden die Kosten der stationären und ambulanten Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe. Aus diesem Grund sieht das SGB XII für die Leistungsgewährung in stationären Fällen die Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt vor (§ 98 Absatz 2 SGB XII). Auch für die Gewährung von Leistungen in ambulanten Wohnformen sieht das Gesetz heute eine Anknüpfung an die bisherigen Aufenthaltsverhältnisse, die in der Regel dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort entsprechen, vor (§ 98 Absatz 5 SGB XII). Diese Regelungen haben sich im Prinzip bewährt und schützen die Orte der Leistungserbringung vor einer finanziellen Überforderung.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Anknüpfung an den tatsächlichen Aufenthaltsort führt nicht nur dazu, dass die Zuständigkeit für alle ambulanten und stationären wohnbezogenen Eingliederungshilfemaßnahmen ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu zu beurteilen ist und nicht vertretbare finanzielle Verwerfungen auslöst (keine Übergangsvorschrift vorhanden). Eine solche Regelung ist auch deshalb nicht angezeigt, da sie zu einer deutlichen Benachteiligung der Träger der Eingliederungshilfe führt, in deren Gebiet ein gut ausgebautes und stark differenziertes Leistungsangebot besteht. Die Regelung ermöglicht und begünstigt „vertreibende Hilfe“, da leistungsberechtigte Personen im Falle der Vorenthaltung eines differenzierten und hochwertigen Angebotes von Eingliederungshilfemaßnahmen im Bereich eines Trägers der Eingliederungshilfe zur Deckung ihres Hilfebedarfes an Orte ziehen (müssen), in denen ein solches Angebot zur Verfügung steht. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Sicherstellungsauftrag wird auf diese Art und Weise nicht unterstützt sondern unterlaufen.

In der Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Varianten spricht sich die BAGüS nachdrücklich für eine Anknüpfung der Zuständigkeit für alle Eingliederungshilfeleistungen an den (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalt der leistungsberechtigten Person aus. Die Probleme der in länderübergreifenden Bezügen entstehenden Ortsferne bei der individuellen Gesamtplanung erscheinen unter Berücksichtigung der Amtshilfeverpflichtung des ortsansässigen Trägers nach §§ 3 ff. SGB X beherrschbar. Demgegenüber würde eine Anknüpfung der Zuständigkeit am tatsächlichen Aufenthalt zu unabsehbaren und nicht beabsichtigten finanziellen Folgen für die Träger der Eingliederungshilfe führen. Außerdem würde eine anzustrebende Einheitlichkeit der Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit nach dem SGB IX-neu und dem SGB XII schwierig; eine solche Einheitlichkeit der örtlichen Zuständigkeit wäre jedoch im Hinblick darauf, dass häufig eine Kombination aus Eingliederungshilfe, existenzsichernden Leistungen und Hilfe zur Pflege erforderlich ist, anzustreben (wohl wissend, dass hier neben der örtlichen auch die Frage der sachlichen Zuständigkeit im jeweiligen Landesrecht berührt ist).

Eine eigene Regelungskompetenz der Länder zur Zuständigkeit sollte ausschließlich für die Fälle vorbehalten sein, in denen sich keine länderübergreifenden Bezüge ergeben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Doppelzuständigkeiten begründet werden oder eine örtliche Zuständigkeit gänzlich fehlt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ist außerdem eine Übergangsregelung erforderlich, weil ansonsten zum Stichtag alle Bestandsfälle zu prüfen und gfs. neu zu bescheiden wären.

Die BAGüS sieht über die Notwendigkeit der Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Träger der Eingliederungshilfe hinaus weitergehenden Anpassungsbedarf für die Regelung der örtlichen Zuständigkeit im SGB XII. Dieser Änderungsbedarf ergibt sich vor allem daraus, dass § 98 Absatz 5 SGB XII seines maßgeblichen Anwendungsbereiches (nämlich der Eingliederungshilfe) „beraubt“ wird. Außerdem besteht aus der Perspektive der leistungsberechtigten Personen ein Interesse daran, die Gesamtleistung der Eingliederungshilfe zusammen mit weiteren ergänzenden Leistungen nach dem SGB XII von dem Träger/den Trägern des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zu erhalten.

Die Regelung zur örtlichen Zuständigkeit sollte im Konsens der beteiligten Stellen erstellt werden. Die BAGüS macht dazu folgenden Vorschlag:

1. § 98 SGB IX (örtliche Zuständigkeit)

(1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in den 2 Monaten davor zuletzt gehabt hat. Die Zuständigkeit endet, sofern ein Leistungsanspruch nicht mehr besteht; kurzzeitige Unterbrechungen des Leistungsbezugs (z. B. wegen Krankenhausbehandlung oder medizinischen Rehabilitation) gelten nicht als Beendigung. Steht innerhalb von 4 Wochen nicht fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt begründet worden ist oder ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder liegt ein Eilfall vor, hat der für den tatsächlichen Aufenthalt zuständige Träger der Eingliederungshilfe über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und sie vorläufig zu erbringen. In den Fällen des Satzes 3 ist nach Klärung des gewöhnlichen Aufenthalts der Träger der Eingliederungshilfe zur Kostenerstattung und gegebenenfalls zur Übernahme der Bearbeitung verpflichtet. Wird ein leistungsberechtigtes Kind geboren, tritt an die Stelle seines gewöhnlichen Aufenthalts der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der Aufenthalt, der nur deshalb begründet wird, weil die leistungsberechtigte Person an diesem Ort ein Angebot der Eingliederungshilfe in Anspruch nimmt oder nehmen will, der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in ei-

ner Vollzugsanstalt sowie der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung i. S. d § 98 Abs. 2 SGB XII.“

(2) Die Länder werden ermächtigt, abweichende Regelungen für die Träger der Eingliederungshilfe des Landes zu erlassen. Die Ermächtigung ist auf Leistungen innerhalb des Bundeslandes beschränkt.

2. § 98a SGB IX (Übergangsregelung örtliche Zuständigkeit)

Abweichend von § 98 bleibt die am 31.12.2019 [Tag vor Inkrafttreten] nach § 98 SGB XII im Einzelfall begründete örtliche Zuständigkeit bestehen. Eine Prüfung nach Maßgabe des § 98 sowie entsprechender landesrechtlicher Regelungen erfolgt nach Beendigung der Leistung bei nachfolgender Beantragung; kurzzeitige Unterbrechungen des Leistungsbezugs (z. B. wegen Krankenhausbehandlung oder medizinischen Rehabilitation) gelten nicht als Beendigung.

3. § 98 Absatz 5 SGB XII wird wie folgt geändert und nachfolgend ein Absatz 6 eingefügt:

(5) Für die Leistungen nach diesem Buch an Personen, die Leistungen nach dem Siebten oder Achten Kapitel in Formen ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten erhalten, ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre.

(6) Soweit Leistungen nach dem Teil 2 des SGB IX zu erbringen sind, richtet sich die örtliche Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach diesem Buch nach §§ 98, 98a SGB IX oder den aufgrund von § 98 Absatz 2 SGB IX anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen.“

8. Behinderungsbegriff / berechtigter Personenkreis (§§ 2, 99, 58 SGB IX-E i.V.m. der Eingliederungshilfe-Verordnung-E)

Mit der neuen (zweistufigen) Begriffsbestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises soll zum einen in der allgemeinen Definition in § 2 SGB IX-E die Definition an die UN-BRK angeglichen werden. Zum anderen soll in § 99 SGB IX-E der für die Eingliederungshilfe leistungsberechtigte Personenkreis ICF-orientiert definiert werden. Eine Leistungsausweitung zum bisherigen Recht soll damit nach der Begründung nicht verbunden sein. Das bisherige Merkmal der Wesentlichkeit wird in § 99 Abs. 1 durch das Merkmal eine *Einschränkung der Fähigkeiten zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße* ersetzt. Eine erhebliche Einschränkung der Fähigkeiten zur Teilhabe liegt danach vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens 5 Lebensbereichen nach Abs. 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung

möglich ist oder in mindestens 3 Lebensbereichen auch mit personeller und technischer Unterstützung nicht möglich ist.

Die in § 99 Abs. 2 SGB IX-E aufgezählten Lebensbereiche werden inhaltlich mit der neuen Eingliederungshilfeverordnung konkretisiert.

Die BAGüS begrüßt grundsätzlich die ICF-orientierte Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe. Ob damit tatsächlich keine Leistungsausweitung verbunden ist, muss aus Sicht der BAGüS wissenschaftlich evaluiert werden. Es ist daher zwingend, dass vor Inkrafttreten der neuen Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 – also in den Jahren 2017 bis 2019 – diese Leistungsbestimmung wissenschaftlich erprobt wird und dabei mit der Leistungszuordnung nach bisherigem Recht verglichen wird. Als Beispiel kann hier die Begleitforschung vor Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und des neuen Begutachtungsassessment gelten.

Im Rahmen dieser wissenschaftlichen Evaluation sollte auch überprüft werden, inwieweit die in § 99 Abs. 1 erfolgte Festlegung auf 5 bzw. 3 Lebensbereiche geeignet ist, eine erhebliche Teilhabeeinschränkung zu definieren. Dabei sollte auch überprüft werden, ob diese quantitative Bewertung nicht auch gewichtet werden muss. Gegebenenfalls wäre die Rechtslage danach noch vor dem Inkrafttreten anzupassen.

9. Vertragsrecht (§§ 123 bis 134 SGB IX-E)

Das Vertragsrecht nach §§ 123 bis 134 SGB IX regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungsanbietern. Das Vertragsrecht ist neben der Steuerung des Einzelfalles durch eine angemessene Gesamtplanung das zweite zentrale Steuerungselement mit erheblichen Auswirkungen auf die Kostendynamik der Eingliederungshilfe. Die BAGüS sieht hier erheblichen Anpassungsbedarf.

Im Einzelnen:

9.1 Allgemeine Grundsätze (§ 123 SGB IX-E)

Die Formulierung, dass die Leistungsvereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den ansässigen Leistungserbringer zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht, ist missverständlich. Bei der Zuständigkeit sollte auf den Ort der Leistungserbringung abgestellt werden. Daher wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe darf , soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen einem Leistungserbringer und dem für den Ort oder das Gebiet, in dem die Leistungen überwiegend erbracht werden oder erbracht werden sollen, nach Landesrecht für den Abschluss von Vereinbarungen zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht.“

Zu § 123 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E ist anzumerken, dass die Pflichten, die aus den Vereinbarungen resultieren, nur die Person erfüllen kann, die die unmittelbare Verfü-

gungsgewalt über die dafür erforderlichen personellen und rechtlichen Mittel ausübt. Dies ist der Leistungserbringer und nicht dessen Verband.

Dass auch Dritte eine andere Person in einem Vertrag rechtlich binden können, ist nur im Rahmen der rechtlichen Vertretung möglich. Auch in diesem Fall wird Vertragspartner aber die vertretene Person und nicht die rechtliche Vertretung. Der Verband könnte allenfalls als Bevollmächtigter des Leistungserbringers die Vereinbarung schließen, würde dadurch aber nicht Vertragspartei.

Vorschlag der BAGüS:

§ 123 Abs. 1 Satz 2 SGB IX-E wird ersatzlos gestrichen.

§ 123 Abs. 2 Satz 3 SGB IX-E regelt, dass die Vereinbarungen vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen sind (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig. Hierzu wird in der Begründung des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass diese Rechtsprechung nicht der Intention des Gesetzgebers entsprochen habe, gleichwohl wird der gleiche Wortlaut der derzeit bestehenden Rechtslage gewählt. Es ist unwahrscheinlich, dass das BSG bei gleichem Wortlaut von seiner Rechtsauslegung abgeht. Die BAGüS schlägt daher folgende Formulierung vor:

„Sie sind vor Beginn des Vereinbarungszeitraums mit zukünftiger Wirkung abzuschließen.“

§ 123 Abs. 6 SGB IX-E formuliert einen unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers gegen den Träger der Eingliederungshilfe. Diese Regelung wird von der BAGüS entschieden abgelehnt. Die Regelung stärkt die Position des Leistungsanbieters und schwächt gleichzeitig die Rolle der leistungsberechtigten Person und des Leistungsträgers. Dafür gibt es keinen Grund; insbesondere ist eine solche Regelung durch die künftige Personenzentrierung nicht zu rechtfertigen. Die Regelung ist auch nicht sachgerecht, da in den Fällen einer Eigenbeteiligung des Betroffenen gerade kein Anspruch auf Zahlung der vollen Vergütung durch den Leistungsträger an den Leistungserbringer besteht.

Die BAGüS schlägt daher vor, § 123 Abs. 6 SGB XI-E ersatzlos zu streichen.

9.2 Geeignete Leistungserbringer (§ 124 SGB IX-E)

§ 124 Abs. 1 Satz 5 SGB IX-E regelt, dass die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden dürfen. Eine derartige Regelung wird von der BAGüS abgelehnt. Die Zusicherung der vollständigen Refinanzierung der in Tarifverträgen und kirchlichen Entgeltordnungen geregelten Vergütungen schränkt die Kostendisziplin ein und bremst so nicht die Ausgabendynamik der Eingliederungshilfe, sondern löst das Gegenteil aus. Die Regelung stellt einen Freibrief der Tarifpartner dar, sich auf Kosten der Träger der Eingliederungshilfe ohne Obergrenze zu vereinbaren (z. B. in Haustarifverträgen für einzelne Anbieter).

Die BAGüS schlägt folgende Fassung von Satz 5 vor:

„Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit diese Vergütungen nicht oberhalb der Vergütungen nach dem Tarifvertrag liegen, der für den Träger der Eingliederungshilfe selbst maßgeblich ist.“

9.3 Verfahren und Inkrafttreten der Vereinbarung (§ 126 SGB IX-E)

Die in § 126 SGB IX-E erstmals geregelte Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung wird von der BAGüS abgelehnt. Die Gesetzesbegründung, die Erweiterung der Schiedsstellenfähigkeit über Vergütungsfragen hinaus auch auf die Leistungsvereinbarung diene der gleichgewichtigen Ausgestaltung des Vereinbarungsverfahrens, kann nicht nachvollzogen werden. Nach § 95 SGB IX-E haben die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Berechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst mit Ausnahme der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben alle Leistungsbereiche des SGB IX. Damit greift die neue Regelung weit über die derzeitige Leistungsverpflichtung der Träger der Sozialhilfe aber auch aller anderen Leistungsträger im SGB IX hinaus. Im Rahmen der Sozialhilfe trifft deren Träger lediglich die Pflicht im Einzelfall die zur Behebung der Notlage erforderlichen Leistungen bereit zu stellen. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I verpflichtet die Leistungsträger lediglich darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Der „neue“ Sicherstellungsauftrag der Träger der Eingliederungshilfe geht darüber aber deutlich hinaus. Er verlangt nicht das Bemühen um die Verfügbarkeit entsprechender Angebote, sondern den Erfolg, dass eine entsprechende Angebotsstruktur bereit steht. Eine derartige Strukturverantwortung kann aber nur zugewiesen werden, wenn den Trägern der Eingliederungshilfe die Instrumente bereit gestellt werden, um eine solche Verpflichtung auch erfüllen zu können. Dazu gehören insbesondere die Kompetenz, den Inhalt und Umfang der Leistung wie auch der Vereinbarungen mit dem Leistungserbringer zu definieren. Das ist aber nicht der Fall, wenn unabhängig vom Bedarf die Verpflichtung zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen besteht, in denen auch der Inhalt der Leistung auszuhandeln und – wenn kein Konsens erzielt wird – von der Schiedsstelle festgestellt wird.

Im Übrigen befürchtet die BAGüS eine fachliche Überforderung der Schiedsstellen und eine deutliche Zunahme entsprechender Verfahren mit Auslösung entsprechender Kostenfolgen.

Die BAGüS fordert daher, die Überprüfung der Leistungsvereinbarungen durch die Schiedsstelle wie bisher auszunehmen.

§ 126 Abs. 3 SGB IX-E enthält weiterhin die Formulierung, dass Entscheidungen der Schiedsstelle frühestens mit dem Tag des Antragseingangs bei der Schiedsstelle rückwirkend wirksam werden können. Es ist der Begründung nicht zu entnehmen, ob

diese Regelung aus redaktionellem Versehen beibehalten worden ist, oder ob bewusst von der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes abgewichen werden soll, wonach das Gebot effektivem Rechtsschutzes die Rechtmäßigkeit eines früheren Wirksamwerdens (Verhandlungsaufforderung) beinhalten kann (vgl. BSG vom 23.07.2014, Az. B 8 SO 2/13 R). Hier sollte eine klare Formulierung des Gesetzes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung erfolgen.

9.4 Verbindlichkeit der vereinbarten Vergütung (§ 127 SGB IX-E)

Wie im bisherigen Vereinbarungsrecht soll die sogenannte Fortgeltungsklausel nur für die Vergütungen gelten. Da die Fortgewährung einer Vergütung aber eine entsprechende Leistungsvereinbarung voraussetzt, wäre klarzustellen, ob Leistungsvereinbarungen stets unbefristet abzuschließen sind.

9.5 Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung (§ 128 SGB IX-E)

Die Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen wird an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte einer Schlechterfüllung durch den Leistungsanbieter geknüpft. Diese Einschränkung wird von der BAGüS abgelehnt. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Einschränkung der Prüfungsrechte unter Landesrechtsvorbehalt steht (Abs. 1 Satz 3). Es besteht ein bundeseinheitliches öffentliches Interesse an regelmäßigen Prüfungen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der erbrachten Leistungen. Die BAGüS fordert daher, die Einschränkung des Prüfungsrechtes an tatsächliche Anhaltspunkte für einen Pflichtverstoß aufzugeben und stattdessen regelmäßige Prüfungen gesetzlich vorzusehen.

10. Einkommen und Vermögen (§§ 135 bis 142 SGB IX-E)

Die BAGüS begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Änderung des Verfahrens zur Beteiligung finanziell leistungsfähiger Menschen mit Behinderung durch Zahlung eines Eigenbeitrags, der die Leistung des Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall mindert. Die ab dem Jahr 2020 vom BMAS für Länder und Kommunen geschätzte Mehrbelastung von 351 Millionen Euro jährlich entspricht nicht dem Betrag der im Rahmen des Beteiligungsprozesses ermittelt wurde (Mehrbelastungen zwischen 410 Millionen Euro und 580 Millionen Euro). Eine differenzierte Betrachtung ist zum jetzigen Zeitpunkt seriös aber nicht möglich, da die Annahmen und Berechnungen auf der derzeitigen Rechtslage und dem derzeit mit betroffenem Personenkreis beruhen. Beide Faktoren werden jedoch zukünftig anders gesetzlich geregelt. So ist heute nicht abschätzbar, wie sich die Zahl der berechtigten Personen nach der Neudefinition des Personenkreises (§ 99 SGB IX-E) entwickelt. Ferner ist das Rangverhältnis der künftigen Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zu beachten; die Neuregelung des Einkommenseinsatzes gilt nur für die Eingliederungshilfe, nicht aber für die Hilfe zur Pflege. Aus Betroffenenansicht stellt die Eingliederungshilfe gegenüber der Hilfe zur Pflege im Hinblick auf Einkommens- und Vermögensersatz die attraktivere Hilfe dar, sodass tendenziell eher der Wunsch nach Er-

bringung einer Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe als im Rahmen der Hilfe zur Pflege bestehen wird. Da eine sichere Prognose zu den finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist, ist eine Evaluation mit einem gesetzlich geregelten Ausgleichsmechanismus zwingend.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

10.1 Beitrag aus Einkommen zu den Aufwendungen (§ 136 SGB IX-E)

Für erwachsene Antragsteller ist die Höhe des Eigenbeitrages nur vom eigenen Einkommen abhängig. Für die Ermittlung der „Zumutbarkeitsgrenze“ im Sinne der Absätze 2 bis 4 ist jedoch auch ein Kenntnis des Partnereinkommens erforderlich, da die Höhe der Zumutbarkeitsgrenze ohne Kenntnis des Partnereinkommens nicht bestimmt werden kann. Unklar bleibt, ob insoweit entsprechende Mitwirkungspflichten des Partners der antragstellenden Person bestehen.

Zur Lösung beitragen könnte eine Formulierung, die sicherstellt, dass eine prozentuale Erhöhung der Zumutbarkeitsgrenze nach § 136 Abs. 3 SGB IX-E nur erfolgt, wenn der Partner die erforderlichen Angaben zur Höhe seines Einkommens macht. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für die Erhöhung nach Abs. 3 nicht vorliegen.

Ferner sollte zumindest in der Begründung zu § 136 klargestellt werden, ob die jährliche Bezugsgröße des Jahres, für das die Leistung erbracht werden soll, zu berücksichtigen ist oder die Bezugsgröße des Vorjahres.

10.2 Besondere Höhe des Beitrags zu den Aufwendungen (§ 138 SGB IX-E)

Nach § 138 Abs. 4 SGB IX-E ist von den Eltern oder dem Elternteil einer volljährigen nachfragenden Person ein Beitrag in Höhe von monatlich 32,08 Euro aufzubringen. § 94 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 des Zwölften Buches gelten entsprechend.

Die BAGüS geht davon aus, dass es sich bei dem aufzubringenden Beitrag um eine öffentlich rechtliche „Zuzahlungspflicht“ der Eltern oder Elternteile handelt und nicht - wie bisher nach § 94 SGB XII - um die Erfüllung einer auf den Träger der Sozialhilfe übergegangenen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch.

Da der Träger der Eingliederungshilfe nach der gesetzlichen Konzeption seine Leistung künftig als „Nettoleistung“ erbringt, bleibt unklar, wem gegenüber die Zuzahlungspflicht der Eltern/Elternteile besteht bzw. was bei Zahlungsstörungen (z.B. Verweigerung der Zahlung) durch wen zu veranlassen ist. Hier ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

10.3 Einsatz des Vermögens (§ 140 SGB IX-E)

Anders als bei der Berücksichtigung von Einkommen ist das Partnervermögen bei der Prüfung der Leistungspflicht einzubeziehen. Eine Erhöhung des Vermögensschonbeitrags ist bei der Berücksichtigung von Partnervermögen nicht beabsichtigt. Eine gesonderte Begründung ist dafür nicht vorgesehen.

Geregelt ist zwar der Fall der darlehensweisen Leistung, sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist, nicht geregelt ist jedoch der in der Praxis durchaus häufig vorkommende Fall, dass die Ermittlung der genauen Vermögenshöhe nicht zeitnah erfolgen kann aber ein Eingliederungshilfebedarf zeitnah gedeckt werden muss. Hier sollte gesetzgeberisch nachgebessert werden.

10.4 Übergang von Ansprüchen (§ 141 SGB IX-E)

Hier ist lediglich der Übergang von Ansprüchen der antragstellenden Person geregelt. Im Hinblick auf besondere (zweckbestimmte) Leistungen (z.B. Beihilfe) sollte eine Ergänzung des Partners vorgenommen werden.

10.5 Sonderregelung für minderjährige Leistungsberechtigte (§ 142 SGB IX-E)

Es handelt sich um eine Sonderregelung zur Forderung der Kostenbeteiligung für minderjährige Leistungsberechtigte für die Kosten des Lebensunterhaltes. Die Regelung soll die bisher in § 92 Abs. 1 und 2 SGB XII geregelte Kostenbeitragspflicht übertragen. Nach Auffassung der BAGüS ergibt sich durch die neue Gesetzessystematik nicht automatisch, aus welchem Einkommen der Beitrag zu ermitteln ist. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte deutlich gemacht werden, dass die Aufbringung der Mittel für die Kosten des Lebensunterhaltes nicht aus der Einkommensüberschreitung nach § 136 Abs. 2 SGB IX- E zu realisieren ist, sondern – da es sich um Existenzsicherung handelt – auch aus dem unter der Grenze des § 136 Abs. 2 SGB IX-E liegenden Einkommen gefordert werden kann.

11. Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen (§ 77 SGB IX-E und §§ 42a und 42b SGB XII-E)

Mit dem Gesetzentwurf zum BTHG wird die langjährige Forderung nach Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen vollzogen. Dieser Ansatz wird von der BAGüS grundsätzlich begrüßt.

Insbesondere die „Deckelung“ der im Rahmen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII anzuerkennenden Kosten der Unterkunft und Heizung für ehemals stationäre Einrichtungen kann jedoch nicht akzeptiert werden. Die BAGüS sieht hier Korrekturbedarf. Eine Bewertung der fiskalischen Auswirkungen wird für diesen Bereich auch dadurch erschwert, dass ein vollständiges Verständnis einzelner Normen erst möglich ist, nachdem der angekündigte Gesetzentwurf zur Regelbedarfsermittlung ab 2017 vorliegt. Dies ist bisher nicht der Fall.

Im Einzelnen:

11.1 Mehrbedarfe (Artikel 11; § 42a SGB XII-E)

Mit § 42a Abs. 3 wird beginnend ab dem 01.01.2017 ein neuer Mehrbedarfszuschlag bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, einem anderen Leistungsanbieter oder vergleichbaren anderen tagesstrukturierenden Angeboten eingeführt. Der Mehrbedarfszuschlag orientiert sich an der Sozialversicherungsentgeltverordnung und beträgt nach derzeitigen Rechenwerten 2,10 Euro für 220 Arbeitstage pro Jahr. Nach dem Finanztableau führt der Mehrbedarf zu Mehrausgaben des Bundes aufsteigend ab dem Jahr 2017 von zunächst 76 Millionen Euro (S. 209 Referentenentwurf). In gleichem Umfang finde eine Entlastung von Ländern und Kommunen als Trägern der Sozialhilfe statt (S. 212 Referentenentwurf).

Der fachliche Ansatz für die Einführung eines Mehrbedarfs im Hinblick auf die mit der Zubereitung der Mittagsmahlzeit verbundenen Kosten kann von der BAGüS nachvollzogen werden. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die Begründung, die eine entsprechende Einführung nur für Leistungsberechtigte in WfbM, bei sonstigen Leistungsanbietern und in tagesstrukturierenden Maßnahmen berücksichtigt. Nach Auffassung der BAGüS wäre ein Mehrbedarf für alle Personen zu berücksichtigen, die aus zeitlichen Gründen an der selbständigen Zubereitung einer Mittagsmahlzeit gehindert sind und daher entsprechende Mehraufwendungen (z.B. durch Besuch einer Kantine) aufbringen müssen. Im Übrigen darf der Anwendungsbereich nicht auf Personen mit Grundsicherungsanspruch nach dem Vierten Kapitel begrenzt werden; ein entsprechender Anspruch ist auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) bzw. für Leistungsberechtigte nach dem SGB II (erwerbsfähige behinderte Menschen) vorzusehen.

Die dargestellte Finanzentlastung der Länder und Kommunen ab dem Jahr 2017 findet nicht statt, da die Kosten der Mittagsverpflegung bis 2020 Bestandteil der an Werkstätten und Anbieter tagesstrukturierender Maßnahmen zu zahlenden Gesamtvergütung ist. Die Berücksichtigung in den Vergütungen erfolgt nach entsprechender Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, das die Kosten der Mittagsverpflegung als integralen Bestandteil der Eingliederungshilfeleistungen beschrieben hat. Eine kurzfristige Änderungskündigung der bestehenden Vergütungsvereinbarung ist daher nicht möglich.

Mit dem Mehrbedarf ab 2017 würde daher ein Bedarf gedeckt, der tatsächlich nicht besteht.

Vorschlag der BAGüS:

Die Einführung eines Mehrbedarfs für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung findet zusammen mit der Gesamtumstellung zur Trennung von fachlichen und existenzsichernden Leistungen ab 01.01.2020 statt. Der Bund prüft, ob eine Ausweitung auf andere Angebote und andere Personenkreise (Berechtigte Hilfe zum Lebensunterhalt und SGB II) notwendig ist.

11.2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung (Artikel 13; § 42b SGB XII-E)

Durch die Regelung wird der derzeit noch nicht existente § 42b SGB XII (soll nach der Begründung durch das Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 eingeführt werden) geändert. Die Regelung enthält in § 42b Abs. 2 Nr. 2 eine Definition der Unterkunft für Leistungsberechtigte in ehemals stationären Einrichtungen. Diese Definition wird auch durch andere Regelungen (§ 43a SGB XI) in Bezug genommen und ist daher von überragender Bedeutung. Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten der Unterkunft und Heizung im Rahmen der Grundsicherung für diese Personengruppe ergibt sich nach näherer Bestimmung der neuen Absätze 5 und 6. Danach können Kosten der Unterkunft und Heizung im Umfang von bis zu 25 % über den allgemeinen Angemessenheitsgrenzen im Rahmen der Grundsicherung berücksichtigt werden. Darüber hinausgehende Kosten sind im Rahmen der Eingliederungshilfe zu übernehmen, solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nicht möglich ist.

Diese Regelung ist aus Sicht der BAGüS in doppelter Hinsicht problematisch. Zum einen ist die Bestimmung angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung („schlüssiges Konzept“) bereits jetzt erheblich problembehaftet, zum anderen unterscheiden sich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft je nach Baujahr der bisherigen stationären Einrichtungen erheblich. Es dürfte daher schwierig sein, einen geeigneten Vergleichsmaßstab für die Bestimmung der Angemessenheit zu entwickeln. Völlig systemfremd ist es jedoch, die Kosten der Unterkunft und Heizung, so denn im Einzelfall die maßgeblichen Grenzen überschritten werden, dem Träger der Eingliederungshilfe als Kosten des fachlichen Bedarfs aufzubürden. Die einzige systemgerechte Lösung besteht auch hier darin, die „unangemessenen Kosten“ bis zu einer etwaigen Kostensenkung im Rahmen der Grundsicherung zu berücksichtigen.

Die BAGüS macht darauf aufmerksam, dass auch für den Bereich der Kosten der Unterkunft Parallelvorschriften für den dritten Teil SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und für das SGB II (erwerbsfähige Menschen mit Behinderung) zu entwickeln sind, da nicht alle Bewohner der derzeit stationären Einrichtungen leistungsberechtigt im Rahmen der Grundsicherung sind.

Die BAGüS fordert, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung vollständig im Rahmen der Existenzsicherungssysteme berücksichtigt werden, damit keine Notwendigkeit des Eintritts der Träger der Eingliederungshilfe für diese Kosten entsteht. Die BAGüS hält es ferner für erforderlich, dass der Bund eindeutige Abgrenzungskriterien für die Zuordnung von Kosten der ehemals stationären Einrichtungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung einerseits und den Kosten der fachlichen Hilfe andererseits vorgibt, da ansonsten langatmige Auseinandersetzungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungsanbietern über die im Rahmen der fachlichen Leistungen zu vergütenden Kosten absehbar sind. Es besteht auch ein Interesse an einer bundesweit einheitlichen Abgrenzung.

11.3 Leistung für Wohnraum (§ 113 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 77 SGB IX)

Die vorgeschlagene Regelung wird von der BAGüS abgelehnt. Die in § 77 SGB IX beschriebenen Leistungen für Wohnraum (für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum sowie Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze) sind in Gänze zur Deckung existenzsichernder Bedarfe erforderlich und damit nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII sowie nach dem SGB II abzudecken. Eine Gewährung im Rahmen der Eingliederungshilfe stellt gerade keinen inklusiven Ansatz des Leistungsrechtes dar.

Matthias Münning
Vorsitzender